

Benutzungsordnung

Stadthalle Leonberg

Gültig ab 01.01.2025

STADTHALLE LEONBERG
Römerstr. 110, 71229 Leonberg

Telefon: 07152 / 9755-0
Telefax: 07152 / 975597
e-Mail: stadthalle@leonberg.de
www.stadthalle-leonberg.de

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Benutzungsordnung die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Es sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadthalle Leonberg ist eine Mehrzweckhalle. Sie dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Leonberg dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Sie steht auch für Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeagenturen und Ausstellungen zur Verfügung.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag über die Überlassung der Stadthalle wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung rechtswirksam.

(2) Anträge auf Überlassung der Veranstaltungsräume sind schriftlich unter Angabe der geplanten Veranstaltung zu stellen.

(3) Eine Terminvormerkung ist für den Eigenbetrieb „Stadthalle Leonberg“ (nachfolgend STADTHALLE genannt) unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages oder auf Überlassung der Säle und Räume hergeleitet werden.

(4) Aufbau-/Abbau- und Probetagen werden Veranstaltungstagen gegenüber bei der Reservierung nachrangig behandelt.

(5) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadthalle.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung der Stadthalle die in der Preisliste veranschlagten Kosten zu entrichten.

(2) Die Kosten sind nach Rechnungsstellung durch die STADTHALLE zu entrichten. Die STADTHALLE behält sich vor Vorauszahlungen zu verlangen. Skonto- oder sonstige Abzüge werden nicht gewährt.

(3) Grundlage für die Kostenberechnung ist die jeweils am Veranstaltungstag gültige Preisliste. Mit der Herausgabe neuer Preislisten verlieren frühere Preislisten ihre Gültigkeit, auch wenn sie Bestandteil eines bereits abgeschlossenen Vertrages sind; es sei denn, der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung ist kürzer als 4 Monate.

(4) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustand und Nutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die Räume und Säle werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich bei den Beauftragten der STADTHALLE geltend macht.

(2) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Er darf die überlassenen Räume nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung nutzen. Eine sonstige Überlassung an Dritte ist – mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechenden Vertragsvereinbarungen – nicht zulässig.

(3) Während der Überlassungsdauer eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der STADTHALLE unverzüglich anzuzeigen.



**STADT
HALLE
LEONBERG**

(4) Die STADTHALLE sorgt bei auftretenden Mängeln an den zur Verfügung gestellten Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus Gründen, die die STADTHALLE nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Sachen, so kann die STADTHALLE die weitere Benutzung der Räume/Sachen oder die Fortsetzung einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die Stadthalle oder die Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen in der Stadthalle entzündet werden. Macht die STADTHALLE von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch gegen die STADTHALLE zu. Der Veranstalter ist in solchen Fällen verpflichtet, die Besucher/innen aufzufordern, die Stadthalle ruhig und geordnet zu verlassen. Die STADTHALLE ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

(5) Änderungen an den Sälen und Räumen – dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der STADTHALLE nicht vorgenommen werden.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die STADTHALLE nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

(7) Die in der Stadthalle zur Verfügung stehenden Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Standortveränderungen dürfen nur mit Zustimmung der STADTHALLE vorgenommen werden; die Transportkosten sind vom Veranstalter zu tragen. Das Stimmen der Instrumente darf nur durch Fachkräfte, die von der STADTHALLE beauftragt werden, vorgenommen werden; die Kosten hierfür gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters.

(8) Die technischen Einrichtungen der Stadthalle werden ausschließlich durch Personal der STADTHALLE bedient. Für die Benutzung und die Bedienung werden die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Sätze in Rechnung gestellt.

(9) Der Umfang von Heizung/Lüftung/Kühlung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch Personal der STADTHALLE geregelt.

(10) Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung der STADTHALLE Gewerbetreibende aller Art zu seinen Veranstaltungen zu bestellen; ausgenommen hiervon sind Ausstellungen und sonstige Produktpräsentationen. Für jede Genehmigung kann die STADTHALLE ein Entgelt verlangen.

§ 5 Behörl. Genehmigungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist – soweit erforderlich – verpflichtet, sich die behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.

(2) Anmeldung und Zahlung von Gema- und ähnlichen Gebühren sind Angelegenheit des Veranstalters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Gema.

(3) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden.

(4) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgeben oder verkauft werden, als die Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen. Bei Bühnenvergrößerungen vermindert sich die Zahl der Sitzplätze gegenüber den Bestuhlungsplänen. Stehplätze sind, mit Ausnahme bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung, nicht zugelassen.

(5) Der Veranstalter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der Dauer der Veranstaltung sowie am Auf-/Abbau und während Probezeiten anwesend sein.

(6) Die Besucher der Veranstaltung sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (Ausnahme: Behindertenstöcke), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobetriebes sorgt die STADTHALLE. Sofern der Veranstalter die Garderobengebühr nicht ablöst, haben die Besucher die Gebühr an der Garderobe zu entrichten.

§ 6 Veranstaltungsvorbereitungen und –ablauf

(1) Der Veranstalter muss vor Unterzeichnung des Mietvertrags den Inhalt der Veranstaltung der STADTHALLE vorlegen und mit ihr absprechen.

(2) Wenn der Veranstalter bei Vertragsabschluss falsche Angaben zum Inhalt oder zur Art der Veranstaltung gemacht hat und sich dadurch die STADTHALLE ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen musste, ist die STADTHALLE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihr gegenüber dadurch Ansprüche geltend gemacht werden können. Beabsichtigte Änderungen über Inhalt und Art der Veranstaltung sind der STADTHALLE unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Einlass-/Kontroll- und/oder Ordnungsdienst wird von der STADTHALLE zu den in der jeweiligen Preisliste festgesetzten Stundensätzen bereitgestellt, wobei angefangene Stunden voll zu zahlen sind. Die Anzahl der Dienste richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und zu beachtenden Vorschriften; sie werden von der STADTHALLE festgelegt. Auf Einlass-/Kontroll- und/oder Ordnungsdienst kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.

(4) Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache), Polizei und Sanitätsdienst sorgt die STADTHALLE. Die Kosten für Brandwache und Sanitätsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

§ 7 Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltungen wird auf Wunsch gegen Kostenersatz von der STADTHALLE durchgeführt. Sofern die Werbung vom Veranstalter betrieben wird, kann die STADTHALLE verlangen, dass ihr das hierfür verwendete Werbematerial (Printmedien sowie Online-Werbung usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.

(2) Auf Wunsch können Werbeplakate auch im Bereich der STADTHALLE aufgehängt sowie auf LED-Bildschirmen angezeigt werden. Für die Anbringung und Ausstrahlung der Werbemittel ist die STADTHALLE zuständig. Jede Art von Werbung innerhalb der Stadthalle bedarf der Genehmigung der STADTHALLE.

§ 8 Eintrittskarten

(1) Die STADTHALLE verkauft Tickets über das System RESERVIX. Die dort hinterlegten Bestuhlungspläne müssen vom Veranstalter verwendet werden. Bei unnummerierter Bestuhlung sind die maximalen Belegungszahlen der Räume einzuhalten.

(2) Auf jeder Karte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können von der STADTHALLE zugelassen werden.

(3) Der STADTHALLE stehen für Dienst- und Ehrenkarten pro Veranstaltung sechs Karten zu. Diese sind der STADTHALLE vor dem offiziellen Kartenverkauf unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Plätze sind von einer Belegung durch Dritte ausgenommen. Im Übrigen ist Beauftragten der STADTHALLE zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 9 Bewirtschaftung

Die Räume der Stadthalle einschließlich der Foyers werden ausschließlich vom Pächter der Stadthallen-Gaststätte bewirtschaftet. Dazu gehören auch der Verkauf von Getränken und weiteren Lebensmitteln in den Pausen. Die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken kann mit vorheriger Zustimmung der STADTHALLE im Ausnahmefall erfolgen.

§ 10 Aufnahme- und Übertragungsrechte

Übertragungen, Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film- und Werbeschauen sowie Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung der STADTHALLE. Die Höhe der Beteiligung der STADTHALLE am Veräußerungserlös der Aufnahme- und Übertragungsrechte wird jeweils im Einzelfall festgesetzt.

§ 11 Dekoration

Auf Wunsch sorgt die STADTHALLE gegen Kostenersatz für die Ausschmückung der Bühnen und der Räume der Stadthalle mit Pflanzen, Blumen und sonstigen Dekorationsmitteln.

§ 12 Ausstattung der Räume

Die Ausstattung und Bestuhlung der Räume muss der STADTHALLE spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Stadthalle unmöbliert zur Verfügung gestellt.

§ 13 Hausrecht – Hausordnung

(1) Das Personal der STADTHALLE übt gegenüber dem Veranstalter und allen in der Stadthalle befindlichen Personen das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Dem STADTHALLEN-Personal, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

(2) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 14 Haftung

(1) Die STADTHALLE haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars oder auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen ist.

(2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die STADTHALLE lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet worden sind.

(3) Für vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Zulieferern eingebrachte Gegenstände übernimmt die STADTHALLE keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm überlassenen Räumen.

(4) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(5) Der Veranstalter haftet der STADTHALLE für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung in der Stadthalle entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- oder Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der STADTHALLE auf Kosten des Veranstalters behoben.

(6) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die STADTHALLE von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

(7) Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftungsrisikos nach den Absätzen 5 und 6, ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind in der Regel festzusetzen auf mindestens 300.000,- EUR für Sachschäden und mindestens 1.500.000,- EUR für Personenschäden. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung der STADTHALLE gegenüber nachzuweisen. Des Weiteren kann die STADTHALLE noch angemessene Sicherheitsleistungen fordern.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die STADTHALLE ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Veranstalter fristlos zurückzutreten, wenn

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Leonberg bzw. der STADTHALLE zu befürchten ist oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen der STADTHALLE zuwiderlaufen könnte,
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,

- d) die Stadthalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wobei der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer dem alleinigen Risikobereich des Veranstalters zuzuordnen ist, also in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“ fällt,
- e) wenn Teile dieser Benutzungsordnung oder des Einzelvertrages vom Veranstalter nicht beachtet werden.

In diesen Fällen erwächst dem Veranstalter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der STADTHALLE. Alle bei der STADTHALLE bis dahin entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus Absatz 2.

(2) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Benutzungsvertrag berechtigt. Die genauen Regelungen und Kosten hierfür sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

§ 16 Abbruch von Veranstaltungen

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, gegen die Bestimmungen der VStättVO, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann die STADTHALLE vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die STADTHALLE berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Von dieser allgemeinen Benutzungsordnung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

(2) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.

(3) Die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einzelner Bestimmungen lässt gemäß § 6 AGBGB den gültigen Teil der Bestimmungen und die übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Erfüllungsort ist ausschließlich Leonberg.

(5) Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Leonberg als Gerichtsstand vereinbart.